

DERZEITIGER ENTWICKLUNGSSTAND FÜR EIN AUSWAHLGESPRÄCH BEIM MEDIZINERZUGANG

K. Hinrichsen, Bochum

Nach langen Vorberatungen hat die Kultusministerkonferenz am 25./26. September 1983 auf ihrer 216. Plenarversammlung eine Neuregelung des Hochschulzugangs beschlossen, die vom Wintersemester 1986/87 an gelten soll. Neben der Wiedereinführung einer Wartezeit-Quote (20 % der Studienplätze) bringt diese Regelung zwei neue Elemente in das Verfahren: Alle Bewerber um einen Medizinstudienplatz haben sich in Zukunft dem Test für medizinische Studienbewerber zu unterziehen. 10 % der Studienplätze werden für die Testbesten reserviert, 45 % der Studienplätze in Zukunft allein aufgrund der Kombination Abiturdurchschnittsnote plus Testergebnis in der Gewichtung Abitur zu Test wie 55 zu 45. 15 % der Studienplätze werden zukünftig aufgrund eines Auswahlgespräches durch die Hochschule selbst vergeben. An Rahmenbedingungen für dieses Auswahlgespräch enthält der Beschluß folgende Regelungen: Bewerber können nur einmal am Interview teilnehmen. Es werden dreimal soviel Bewerber zum Interview geladen, wie Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl für das Interview erfolgt durch

Los aus der Gruppe aller Bewerber, die in den anderen Quoten keinen Erfolg hatten. Die Zuweisung an die Hochschule erfolgt nach der ersten Ortspräferenz des Bewerbers.

Das Instrument "Auswahlgespräch" für die Zulassungsentscheidung in der Medizin ist nicht ganz neu. Nach Ende des zweiten Weltkrieges haben eine Reihe von Fakultäten ihre Studenten aufgrund von Interviews ausgewählt, ich selbst hatte mich im Wintersemester 1947/48 in Göttingen fünf Einzelinterviews an einem Tag zu stellen und bin auf diese Weise zu meinem Studienplatz gekommen. Am längsten hat der Anatom, Professor A. von Kugelgen in Kiel Auswahlgespräche bei Medizinstudienbewerbern praktiziert.

Bei den Vorüberlegungen für die neue Verfahrensregelung stand für alle an den Beratungen Beteiligten im Vordergrund, nach Möglichkeit in das Zulassungsverfahren eine persönliche Komponente einzubringen. Den Bewerbern um einen medizinischen Studienplatz, oder doch zumindest einen Teil von ihnen, sollte die Chance geboten werden, ihre besondere Motivation,

ihre besondere Eignung und vielleicht auch ihre besondere Vorbereitung auf das Medizinstudium durch persönliche Vorstellung zu erläutern und zu begründen. Angesichts der anhaltend hohen Bewerberzahlen konnte dieser Gesichtspunkt nicht für alle Bewerber in die Praxis umgesetzt werden.

Der Beirat für medizinische Fragen der Testentwicklung, der durch die KMK während der Erprobungsphase des Hochschulzugangstests Medizin berufen wurde, hatte ein anderes Konzept für ein Auswahlgespräch verfolgt. Angesichts der Tatsache, daß die Entscheidung über die Zulassung zu einem der medizinischen Studiengänge von einer zehntel Note im Abitur oder von zwei Rohpunkten im Test gegebenenfalls abhängt, hatte dieser Beirat vorgeschlagen, an der Schnittstelle für etwa 10 % der Bewerber eine Feinauslese durch ein zusätzliches Interview vorzunehmen. Dieser Gedanke hat sich nicht durchsetzen lassen. Statt dessen soll nun also einem Teil aller Bewerber, die in den anderen Verfahrensschritten erfolglos geblieben sind, die zusätzliche Chance eröffnet werden, zum Auswahlgespräch ausgelost und gegebenen-

falls aufgrund des Interviewergebnisses zugelassen zu werden.

In den Vorberatungen des KMK-Beschlusses hatte es auch Überlegungen gegeben, das Interview als drittes Element eines Zulassungsverfahrens (neben Test und Abitur) generell einzuführen. Dieses hätte allerdings bedeutet, das Interview als psychometrisches Verfahren einzusetzen mit dem Ziel, an den verschiedensten Intervieworten zu vergleichbaren validen Ergebnissen zu kommen. Über die Ergebnisse eines von Bund und Land NRW gemeinsam getragenen Forschungsvorhabens zu dieser Frage wird Professor Olbricht anschließend berichten.

Der jetzige Ansatz für das Auswahlgespräch ist ein ganz anderer: Jede medizinische Ausbildungsstätte wird 15 % der bei ihr vorhandenen Studienplätze an Bewerber zu vergeben haben, die sich ihr zum Auswahlgespräch stellen. Die erste Vorentscheidung trifft der Bewerber durch seine Ortspräferenz. Die zweite Vorentscheidung ist durch die Vorgabe "Losentscheid" gegeben. Damit ist Vergleichbarkeit in der Durchführung des Interviews bzw. bei den Schlußfolgerun-

gen aus dem Auswahlgespräch zwischen den verschiedenen Hochschulen nicht unabdingbar. Die Auswahl für diesen begrenzten Teil der Studienplätze ist vielmehr in das pflichtgemäße Ermessen der Fakultäten gestellt. Schon jetzt ist erkennbar, daß es für die Akzeptanz des Verfahrens teils bei den Fakultäten wesentlich darauf ankommen wird, wie weit oder wie eng der Ermessens- und Gestaltungsspielraum gezogen wird.

Über die im KMK-Beschluß getroffenen Vorgaben hinaus gibt es bisher keine Regelung für die Ausgestaltung des Auswahlgespräches. Hier wird noch sehr viel Vorarbeit zu leisten sein. Zu den noch ungeklärten Gesichtspunkten gehört beispielsweise die Frage Einzelinterview oder Gruppeninterview, Dauer des Interviews, Größe der Interviewer-Gruppe, Vorinformation der Interviewer, Strukturierung und inhaltliche Gestaltung des Interviews.

Aus den Vorgaben ergibt sich, daß beispielsweise für die Ruhr-Universität Bochum 270 Interviews für 90 Studienplätze durchzuführen sind. Schon diese Zahlen machen deutlich, daß zumindest an größeren Universitäten die Auswahl nicht von

einer Interviewergruppe geleistet werden kann. Damit stellt sich die schwierige Aufgabe, die Interviewergebnisse an einem Hochschulort vergleichbar zu machen. Aus meiner Sicht sollten die Bemühungen um vergleichbare Ergebnisse an einem Ort deutlichen Vorrang vor dem Versuch haben, die Durchführung des Auswahlgesprächs an verschiedenen Fakultäten vergleichbar gestalten zu wollen. Dennoch wird es unvermeidbar sein, gewisse Mindestanforderungen an das Verfahren zu normieren, schon allein, um nicht ständig gerichtlichen Anfechtungen ausgesetzt zu sein.

Die rechtlichen Voraussetzungen für das neue Verfahren werden durch eine Änderung des Hochschulrechtsrahmengesetzes (HRG), des Staatsvertrages der Länder über die Vergabe von Studienplätzen und schließlich durch die länderweise zu erlassende, im Text aber übereinstimmende Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabe VO) geschaffen werden.

Die Fakultäten sollten in diese Beratungen ihre Gestaltungswünsche einbringen. Der Medizinische Fakultätentag (MFT) will sich auf seiner Sitzung am 22./23. 6.84 in Homburg/Saar mit der Materie befassen.

Kritisiert wird in der Diskussion zunächst die Festlegung der Vorauswahl zum Auswahlgespräch durch ein Losverfahren sowie insbesondere der Zwang, aus drei ausgelosten Bewerbern einen auswählen zu müssen; zumindest müßte jeweils ein Drittel aus der Gesamtheit der Bewerber ausgewählt werden können.- Ob und gegebenenfalls welche Vorinformation den Interviewern bekannt sein sollen, ist noch offen. Referent spricht sich für die Überlassung einer möglichst großen Anzahl von Vorinformationen und Unterlagen aus, während nach Meinung anderer eine "unbefangene Stellungnahme" erfolgen sollte.- Der Meinung, wonach bei der Bewertung eines Bewerbers seine Befähigung zur späteren Tätigkeit als Arzt die Kernfrage bilden sollte, widerspricht Referent mit dem Hinweis, daß es keine Definition des Arztes gebe und sich die Beurteilung deswegen auf die Studierfähigkeit beschränken müsse.